

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen

Eingangsvermerke der Gemeinde  
Frist: 31.März des Folgejahres

An die  
Stadtgemeinde Eisenerz

Steuer-Nr. \_\_\_\_\_

8790 Eisenerz, Rathausplatz 1

# Fremdenverkehrsabgabenerklärung Jahreserklärung

für \_\_\_\_\_

bzw. für die Zeit vom \_\_\_\_\_  
bis \_\_\_\_\_

Einhebungspflichtige Betriebsinhaber, Unterstandsgeber (Name und Anschrift)

Anzahl der für die Beherbergung von Fremden bereitgestellten Betten: \_\_\_\_\_

## Ermittlung der abgabepflichtigen Nächtigungen und der Abgabe

gem. § 5 des in der derz. Fassung geltenden Stmk. Fremdenverkehrsabgabengesetzes 1980, LGBl. Nr. 54/80

1. Anzahl der Nächtigungen im Erklärungszeitraum (lt. Meldezettel, Gästebuch, Zimmerbuch usw.)		_____
2. Hievon abgabefrei (gem. §§ 2 und 3)	-	_____
3. Verbleibende Nächtigungen (Differenz von Pkt. 1 u. 2)		_____
4. Abzüglich der mit den Gästen noch nicht abgerechneten Nächtigungen, die über den Erklärungszeitraum hinaus andauern	-	_____
5. Mit dem Gast abgerechnete Nächtigungen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (Erklärungszeitraum)	+	_____
6. Somit abgabepflichtige Nächtigungen		_____
Die Abgabe beträgt gem. § 4 für die unter Pkt. 6 ausgewiesenen Nächtigungen je € 1,00, somit insgesamt	€	_____
Auf diesen Betrag sind gem. § 5 bereits eingezahlt worden	€	_____
Ergibt Restschuld/Guthaben	€	_____

Ich (Wir) versichere(n), dass die vorstehenden Angaben mit den Geschäftsaufzeichnungen übereinstimmen und nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

### Zur Beachtung!

Der Einhebungspflichtige hat bis spätestens 31. März jeden Kalenderjahres eine Abgabenerklärung abzugeben. In dieser Erklärung sind sämtliche abgabepflichtigen Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres einzubekennen. Gleichzeitig mit der Fremdenverkehrsabgabenerklärung ist ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der erklärten Abgabensumme und den im Erklärungszeitraum entrichteten Abgabebeträgen einzuzahlen. Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Abgabe der Erklärung wird gem. § 12, LGBl.Nr. 54/80, mit Geldstrafe geahndet. Außerdem kann gem. § 108 LAO, LGBl.Nr. 158/63, i.d.g.F., ein Zuschlag bis zu 10 % des Abgabebetrages auferlegt werden.